

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LCS Cable Cranes GmbH & der LCS Pipelines GmbH

Stand vom August 2024

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 49. Stück/1979 zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1 PRÄAMBEL

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die Vertragsparteien werden im Folgenden einheitlich Auftragsgeber und Dienstleister genannt, oder einzeln als Partei und gemeinsam als Parteien.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die vom Dienstleister erbracht werden, einschließlich Dienstleistungen wie der Erstellung einer Machbarkeitsstudie, Ingenieurleistungen, Reparatur von Maschinen, Montage, Wartung von Maschinen und Ausrüstungen usw.
- 2.2 Alle Angebote des Dienstleisters unterliegen Änderungen ohne vorherige Ankündigung und ohne Verpflichtung. Die Gültigkeit erlischt automatisch 30 (dreißig) Tage nach dem Datum des Angebots.
- 2.3 Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald die schriftliche Annahmeerklärung zusammen mit dem Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung eingegangen ist.
- 2.4 Die Geschäftsbedingungen des Kunden sind für den Dienstleister nur verbindlich, wenn der Dienstleister sie gesondert akzeptiert hat.
- 2.5 Jede Änderung und Ergänzung des Vertrags muss schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu werden.
- 2.6 Falls Import- und Exportlizenzen oder Devisengenehmigungen oder andere Genehmigungen für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, so muss die der Kunde, alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen rechtzeitig zu erhalten.

- 2.7 Der Kunde darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Dienstleisters an Dritte abtreten.
- 2.8 Der Kunde darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Dienstleisters an Dritte abtreten.

3 PLÄNE, DOKUMENTE & WERKZEUG

- 3.1 Alle in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung sind nur maßgeblich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Grundsätzlich sind die Angaben jedoch nur als annähernd zu betrachten und daher unverbindlich.
- 3.2 Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets geistiges Eigentum des Dienstleisters. Jede Verwendung, Vervielfältigung, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstleisters erfolgen.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben die Werkzeuge, Einrichtungen, Formen, Hilfswerkzeuge etc., die zur Durchführung des Auftrags benötigt oder angefertigt werden, im Eigentum und Besitz des Dienstleisters. Soweit solche Werkzeuge oder Einrichtungen spezifisch nur für die betreffenden, für den Auftragsgeber angefertigten Produkte nutzbar sind, dürfen sie ausschließlich in diesem Rahmen eingesetzt werden.

4 LIEFERUNG & GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Leistungszeit der Dienstleistungen mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a) Datum des Vertragsabschlusses;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Auftragsgeber obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum, an dem der Lieferant eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält oder ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet ist.
- 4.2 Der Dienstleister ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.
- 4.3 Nimmt der Kunde die vertragsgemäß bereitgestellte Ware bzw. erbrachte Leistung (Montage) am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an und liegt kein Entlastungsgrund gemäß Art. 14 vor, so kann der Dienstleister entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In beiden Fällen ist der Kunde zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

- 4.4 Wenn die Dienstleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden und infolgedessen aufgrund eines vom Kunden verursachten Grundes segregiert werden müssen, kann der Dienstleister die Informationsergebnisse der Dienstleistung auf Kosten und Risiko des Kunden behalten. Der Dienstleister hat außerdem Anspruch auf eine Rückerstattung für alle gerechtfertigten Ausgaben, die der Dienstleister im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung hatte und die nicht durch die erhaltenen Zahlungen abgedeckt sind. Dies schließt alle anderen Ansprüche gegen den Kunden aufgrund der durch den Kunden verursachten Segregation aus.
- 4.5 Wenn der Dienstleister eine Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen verursacht hat, kann der Kunde entweder die Erfüllung des Vertrags verlangen oder sich vom Vertrag zurückziehen und eine angemessene Frist setzen. Im Falle von kundenspezifischen Waren gemäß der Bestellung wird bei der Festlegung einer Frist berücksichtigt, dass der Dienstleister diese Dienstleistungen wahrscheinlich nicht für einen anderen Zweck verwenden kann.
- 4.6 Wenn die Leistungserbringung aufgrund eines Umstands seitens des Dienstleisters verzögert wird, der einen Grund für Entlastung gemäß Art. 14 darstellt, wird eine angemessene Verlängerung der Leistungszeit gewährt, ohne dass ein Verzug eintritt.
- 4.7 Im Falle einer Nichteinhaltung des Zeitraums, in dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen, verursacht durch den Dienstleister, erstattet der Dienstleister dem Kunden alle Mahn- und Inkassokosten, die als weiterer Schaden aufgrund der Verzögerung entstehen.
- 4.8 Andere als die in Art. 4 genannten Ansprüche des Kunden gegen den Dienstleister auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.
- 4.9 Bei einer Montageunterbrechung, die von Dienstleister nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von ihm gestellter Monteure erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem Kunde in Rechnung gestellt.
- 4.10 Wird das Montagepersonal des Dienstleisters ohne dessen Verschulden daran gehindert, volle Montageschichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet.
- 4.11 Besteht der Kunde darauf, dass die Montage trotz widriger Witterungsumstände weitergeführt wird, so geht die Haftung für die dadurch allenfalls verursachten Schäden auf den Kunde über.

5 VORKEHRUNGEN DES KUNDEN BEZÜGLICH DER MONTAGE ODER WARTUNG

- 5.1 Bei Erbringung von Montage-/Wartungsarbeiten durch den Dienstleister, sind vom Kunde auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montage-/Wartungsarbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Montage-/Wartungsarbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ordnungsgemäße Beendigung erforderlich sind.

- 5.2 Soweit hierfür nichts Anderweitiges vereinbart ist, gehören hierzu in allen Fällen die entsprechende bauliche Vorrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen und sonstige Arbeitsbehelfe, die notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen seitens des Dienstleisters erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.3 Da der Dienstleister selbst nur das übliche Handwerkzeug beizustellen hat, wird die Verwendung darüberhinausgehender Spezialwerkzeuge und Sondervorrichtungen, die mangels Bereitstellung durch den Kunde vom Dienstleister beigebracht werden, nach diesbezüglich gesondert zu treffender Vereinbarung nebst den Kosten für Hin- und Rücktransport berechnet.

6 VERSICHERUNG & OBSORGEPLICHT DES KUNDEN

Bei Erbringung von Montage-/Wartungsarbeiten durch den Dienstleister, hat der Kunde alle vom Dienstleister eingebrachten Arbeitsbehelfe und die persönlichen Gegenstände des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet bis zur Vollendung der Montage-/Wartungsarbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und der persönlichen Gegenstände zurück nach Österreich. Bei Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen dieser Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenstände haftet er auch im Fall höherer Gewalt. Sicherheitsbelehrungen und weitere Gefahrenhinweise sind vom Kunde vorzunehmen, ebenso wie die Vorkehrungen betreffend den Brandschutz.

7 GEFAHR IM VERZUG

Für solche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des Kunden wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden konnte, gilt die Zustimmung des Kunden als gegeben. Der Kunde ist von diesen ohne Auftrag getätigten Leistungen allerdings ehestens zu verständigen. Da es sich dabei um notwendige Leistungen durch den Dienstleister handelt, hat diese der Kunde anzuerkennen und auch zu vergüten. Diese Leistungen hat der Dienstleister gesondert zu verrechnen und die Mehrkosten detailliert aufzuschlüsseln.

8 ABNAHMEPRÜFUNG IM FALL DER MONTAGE

- 8.1 Wenn die Durchführung einer Abnahmeprüfung zwischen den Parteien vertraglich vereinbart ist, hat der Dienstleister dem Kunde schriftlich die Abnahmebereitschaft der Lieferung, mit Ausnahme von Ersatzteillieferungen und Servicearbeiten, bzw. der Montageleistung mitzuteilen. Diese Mitteilung hat einen Termin für die Abnahmeprüfung zu enthalten, welche dem Kunden genügend Zeit gibt, um sich auf die Prüfung vorbereiten zu können, bzw. sich bei dieser von einem Bevollmächtigten, der den Dienstleistern vorab bekannt zu geben ist, vertreten lassen zu können. Der Kunde verpflichtet sich zur Teilnahme an der Abnahmeprüfung während der normalen Arbeitszeit. Sollte eine behördliche Abnahme erfolgen, ist diese der Abnahme gleich zu setzen.
- 8.2 Über die Abnahmeprüfung ist von den Dienstleistern ein Abnahmeprotokoll zu verfassen.

- 8.3 Ist der Kunde oder sein Bevollmächtigter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Abnahmeprotokoll durch die Dienstleister allein erstellt und unterzeichnet. Der Kunde erhält hiervon eine Kopie. Die Richtigkeit dieses Protokolls kann der Kunde diesfalls nicht mehr beeinspruchen.
- 8.4 Sämtliche bei der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten (Personalkosten, Ausrüstungsgegenstände, Materialkosten, Hilfsmittel) hat der Kunde zu tragen.
- 8.5 Sollten sich bei der Abnahmeprüfung nur unwesentliche Mängel (das sind jene die die Funktion und/oder den Zweck der Lieferung bzw. Montage-/Wartungsarbeiten nicht wesentlich beeinträchtigen) ergeben, so gilt die Lieferung bzw. Leistung jedenfalls als abgenommen.
- 8.6 Sollten sich bei der Abnahmeprüfung wesentliche Mängel ergeben, sind diese vom Dienstleister unverzüglich zu beheben. Nach Behebung erhält der Kunde eine Behebungsmitteilung, es wird eine neue Abnahmeprüfung durchgeführt und der Dienstleister erstellt einen neuen Abnahmebericht.
- 8.7 Mit Erhalt des Abnahmeberichts oder der Betriebs- und Wartungsanleitung erklärt der Kunde, dass er sich und seine Mitarbeiter vollständig und angemessen über die Handhabung, Bedienung, produktspezifische Verwendung und Wartung und Instandhaltung der gelieferten Waren oder die durchgeführte Montage informiert hat.

9 PREIS & STEUERN

- 9.1 Wenn nicht anders vereinbart, gelten alle Preise in Euro, ohne Mehrwertsteuer (oder ähnliche Steuern, Abgaben und Zölle), und Dokumente.
- 9.2 Sofern relevant, berechnet der Dienstleister nachträglich Mehrwertsteuer und andere staatliche Abgaben gemäß den geltenden (internationalen) Gesetzen und Vorschriften.
- 9.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist im Preis für die Montage/Wartung der Arbeitslohn der Monteure für die normale Arbeitszeit (dem entspricht die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit) enthalten.

Nicht enthalten sind im Montage-/Wartungspreis:

- a) An- und Abreisekosten der Monteure
- b) Anfallende Auslösungen und Übernachtungen (einschließlich Verpflegung nach europäischem Standard)
- c) Kosten für nachträgliche Änderungen sowohl hinsichtlich des Materials als auch des Zeitaufwandes
- d) Mehrwertsteuer
- e) Arbeiten außerhalb der tariflichen Normalzeit.

- 9.4 Die Kosten für Instandhaltung, Reparaturen, Ersatzteile, Schmiermittel, Treibstoffe und andere Verbrauchsartikel sind im Preis nicht enthalten und vom Kunde separat zu tragen.
- 9.5 Wenn eine Quellensteuer erhoben wird, ist der Kunde verpflichtet, den Dienstleister vor Vertragsabschluss darüber zu informieren und der Dienstleister ist berechtigt, die Bedingungen seines Angebots anzupassen. Ein unterschriebener Zahlungsnachweis des Kunden bezüglich der Quellensteuer ist obligatorisch. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Zahlungsnachweis innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Zahlung dieser Steuer an den Dienstleister zu übergeben. Im Falle einer Verzögerung oder wenn das Fehlen dieses Zahlungsnachweises zu zusätzlichen Kosten und / oder nicht abzugsfähigen Steuern für den Dienstleister führt, werden diese Kosten dem Kunde in Rechnung gestellt.

10 ZAHLUNG

- 10.1 Die Zahlungen sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, mit Ausnahme der Zahlung der ersten Rechnung, die unmittelbar nach Rechnungsdatum fällig ist.
- 10.2 In Bezug auf die Montage-/Wartungsarbeiten ist der Kunde verpflichtet, auf Anfrage des Dienstleisters eine ausreichende Anzahlung oder Teilzahlung vor dem Einsatz des Personals oder während der Montage-/Wartungsarbeiten zu leisten. Die Zahlung einer solchen Rechnung muss unverzüglich nach Erhalt der Rechnung in voller Höhe erfolgen. Alle anderen Rechnungen im Zusammenhang mit der Montage-/Wartung werden vom Dienstleister am Ende jedes Kalendermonats ausgestellt und müssen vom Kunden innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt werden.
- 10.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Dienstleister nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 10.4 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann der Dienstleister entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben;
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist oder Leistungszeit für die Montage-/Wartungsarbeiten verlangen;
 - c) die sofortige Zahlung aller ausstehenden Beträge und damit verbundenen Kosten (sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche) im Falle einer Zahlungsverzögerung von mehr als einem (einem) Monat zu fordern - ohne vorherige Ankündigung;
 - d) gemäß § 456 UGB den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnen, wobei der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend ist;
 - e) oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- 10.5 Der Kunde hat jedenfalls dem Dienstleister als weiteren Verzugsschaden die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu ersetzen.
- 10.6 Andere als die in Art. 10 genannten Ansprüche des Dienstleisters gegen den Kunde auf Grund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.

11 GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Der Dienstleister gewährleistet für Mängel im Design und in der von ihm durchgeführten Arbeit, die innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab dem Datum der Leistung der Dienstleistungen oder ab dem Lieferdatum, im Falle einer vereinbarten Montage durch den Dienstleister ab dem Ende der Montagearbeiten auftreten, sofern der Defekt bereits bei der Übergabe vorhanden war oder nicht. Die Regelung zur Vermutung gemäß § 924 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen.
- 11.2 Zur Wahrung des Gewährleistungsanspruches muss der Kunde aufgetretene Mängel dem Dienstleister unverzüglich schriftlich bekannt geben. Mängel, die innerhalb der in Art. 11.1 festgelegten Frist auftreten und dem Lieferanten unverzüglich bekannt gegeben werden, kann der Kunde noch ein Jahr nach Ablauf der Frist des Art. 11.1 gerichtlich geltend machen.
- 11.3 Hat der Dienstleister nach den vorangegangenen Bestimmungen für Mängel einzustehen, so kommt er der Gewährleistungspflicht nach seiner Wahl durch Ausbesserung oder durch Austausch nach. Andere Gewährleistungsbehelfe sind für behebbare Mängel ausgeschlossen. Für unbehebbar Mängel ist die Wandlung ausgeschlossen.
- 11.4 Während der Gewährleistungsfrist, wie in Art. 11.1 angegeben, trägt der Dienstleister die Kosten für seine Fachkräfte, welche Reparatur- oder Austauscharbeiten auf der Baustelle durchführen, selber. Die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für das Personal des Dienstleisters, das Ersatz- oder Reparaturarbeiten an einem anderen Ort als dem Werk des Dienstleisters in Österreich vornimmt, trägt der Kunde.
- 11.5 Während der Gewährleistungsfrist, wie in Art. 11.1 angegeben, trägt der Dienstleister die Kosten für die erforderlichen Teile / Komponenten, die repariert oder auf der Baustelle ersetzt werden müssen. Der Kunde trägt die Kosten für den Transport und Import dieser notwendigen Teile / Komponenten. Auf Verlangen des Dienstleisters hat der Kunde die mangelhaften Teile, die vom Dienstleister ersetzt werden, unverzüglich auf eigene Kosten an den Hauptsitz des Dienstleisters in Österreich, zu senden. Die mangelhaften zu ersetzenden Teile werden Eigentum des Dienstleisters.
- 11.6 Die Gewährleistung ist unabhängig davon, ob der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits bestand oder nicht. Die Vermutungsregel nach § 924 des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.
- 11.7 Die Gewährleistungsverpflichtung gilt nicht für Mängel, die durch Nichteinhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäße Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, zweckwidrigen Gebrauch oder normalen Verschleiß entstehen. Die

Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel aufgrund höherer Gewalt, übermäßiger Verschmutzung, Feuer und anderer äußerer Einwirkungen.

- 11.8 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn eine nicht ausdrücklich vom Dienstleister ermächtigte Person an der gelieferten bzw. montierten Anlage Änderungen bzw. Instandsetzungen vornimmt. Anderes gilt, wenn die Instandsetzung von einer qualifizierten Person vorgenommen wurde und der Kunde beweist, dass die Instandsetzung nicht ursächlich für den späteren Mangel ist.
- 11.9 Hat der Dienstleister vom Kunde beigestellte Teile eingebaut, erstreckt sich die Gewährleistungspflicht des Dienstleisters nur auf die Einbautätigkeit, nicht aber auf den Teil/das Material. Den Dienstleister trifft keine Pflicht, einen vom Kunde beigestellten Teil/oder das von diesem beigestellte Material auf seine Tauglichkeit zu untersuchen. Die Warnpflicht des Dienstleisters für offenbar untaugliche Teile/Materialien bleibt aber bestehen.
- 11.10 Ist zur Verbesserung nach Art. 11.5 der Aus- und Einbau von Teilen erforderlich, so trägt die Kosten dafür der Kunde, wenn der Einbau nicht vom Auftrag umfasst war.
- 11.11 Die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ausgetauschte Komponenten oder für Verbesserungsarbeiten beträgt in jedem Fall 6 (sechs) Monate ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Verbesserung oder des Austauschs, ohne dass dies die Bestimmungen von Art. 11.1 einschränkt. Die Regelung zur Vermutung gemäß § 924 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausgeschlossen.
- 11.12 Der Kunde trägt die Kosten für Ausfallzeiten, Geschäftsverluste, Umsatzeinbußen, etwaige Strafen, entgangenen Gewinn oder jegliche anderen indirekten oder Folgeschäden oder -verluste selbst.

12 SCHADENERSATZ

12.1 Eine Vertragsverletzung liegt nicht schon dann vor, wenn innerhalb der Frist des Art. 11.1 ein Mangel auftritt.

12.2 Mangelhaftigkeit:

Den Dienstleister trifft neben der Gewährleistungspflicht keine Schadenersatzpflicht für die Mangelhaftigkeit der Lieferungen oder Montageleistungen.

12.3 Mangelfolgeschäden:

12.3.1 Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, mit denen bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung nicht gerechnet werden konnte.

12.3.2 Der Dienstleister haftet außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- 12.3.3 Die Haftung des Dienstleisters für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunde sind ausgeschlossen.
- 12.3.4 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Kunde ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 12.3.5 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 12.4 Die Haftung des Dienstleisters ist grundsätzlich auf das Zweifache des zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Vertragswertes begrenzt, jedoch mit dem maximalen Versicherungsschutz für den jeweiligen Schaden. Mit dieser betragsmäßigen Obergrenze sind alle allfälligen gesetzlichen Haftungsansprüche des Kunden abgegolten; sie wird nicht zusätzlich zur gesetzlichen Haftung zugesichert.
- 12.5 Die Regelungen des Punktes 12 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Kunden gegen den Dienstgeber, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Dienstgebers wirksam.

12.6 Produkthaftung:

Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund der jeweils gültigen Zulassungsvorschriften, Abnahmeprüfungen und Benützungsvorschriften erwartet werden kann.

13 BEENDIGUNG

- 13.1 Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aus folgenden Gründen kündigen:
- a) Die andere Partei verstößt durch eine Handlung oder Unterlassung gegen eine wesentliche Vertragsbedingung und bereinigt einen solchen Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen.
 - b) Die andere Partei oder ihre Muttergesellschaft ist zahlungsunfähig oder bankrott.
 - c) Die andere Partei oder ihre Muttergesellschaft stellt ihren Betrieb ein oder setzt ihn aus oder verkauft einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts, oder ein Treuhänder oder Liquidator wird für einen Teil oder das gesamte Vermögen der anderen Partei oder ihrer Muttergesellschaft ernannt.
- 13.2 Der Kunde kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Dienstleister kündigen, wenn der Dienstleister die vereinbarten Dienstleistungen, insbesondere Montage-/Wartungsarbeiten, nicht wie im

Vertrag vereinbart erbringt. Gleiches gilt, wenn der Dienstleister auf Anfrage des Kunden nicht rechtzeitig ausreichende Nachweise dafür erbringt, dass er handlungsfähig ist. Eine Kündigung ist nur gültig, wenn der Dienstleister den Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen behebt.

- 13.3 Der Dienstleister kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn der Kunde eine vertragliche Rechnung nicht fristgemäß bezahlt und den Verstoß nicht innerhalb einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen behebt.
- 13.4 Im Falle einer Kündigung gemäß Art. 13.1, 13.2 oder 13.3 hat der Dienstleister sofort für alle vertraglichen Leistungen bezahlt zu werden, die bis zur Kündigung zur Zufriedenheit beider Parteien erbracht wurden. Der Dienstleister hat jedoch auch das Recht zu verlangen, dass bereits gelieferte Produkte und/oder Teile davon zurückgegeben werden.
- 13.5 Die Kündigung wird ab dem Tag wirksam, den die kündigende Partei in der Kündigungsmittteilung angibt (der nicht vor dem Datum der Kündigungsmittteilung liegen darf; falls kein Datum angegeben ist, wird die Kündigung ab dem Tag wirksam, an dem die andere Partei die schriftliche Mitteilung erhält).

14 HÖHERE GEWALT

- 14.1 Der Dienstleister wird von seiner Verantwortung für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung seiner Verpflichtungen entbunden, wenn diese Nichterfüllung die Folge eines Ereignisses von Höherer Gewalt ist. Dazu zählen unter anderem: Überschwemmung, Feuer, Erdbeben und andere Naturkatastrophen, Krieg oder Militäreinsätze, Resolutionen oder Dekrete der Regierung im Einsatzland, Beschlagnahme, Embargo, Verbot von Fremdwährungstransfers, Aufruhr, Fehlen von Transportmitteln, Untergang des Schiffes, Flugzeugabsturz, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern oder Energieeinschränkungen.
- 14.2 Jede Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Vorliegen eines solchen Ereignisses von Höherer Gewalt zu informieren, um die Auswirkungen des Ereignisses so weit als möglich einzuschränken. Die Konsequenzen eines solchen Ereignisses von Höherer Gewalt in Bezug auf die Verpflichtungen der Parteien werden in Art. 4 und 10 geregelt. Unmittelbar nach Beendigung des Ereignisses von Höherer Gewalt hat jede Partei alle erforderlichen Schritte zu setzen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufzunehmen.
- 14.3 Wenn ein Ereignis von Höherer Gewalt für 90 (neunzig) aufeinanderfolgende Tage andauert, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen schriftlich kündigen.
- 14.4 Der Kunde hat dem Dienstleister alle Beträge zu bezahlen, die er gemäß dem Vertrag vor dem Datum des Auftretens des Ereignisses von Höherer Gewalt schuldet. Wenn ein solcher Umstand die Erfüllung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen unmittelbar beeinflusst, wird die Frist für die Gültigkeitsdauer der entsprechenden Verpflichtung angemessen verschoben bzw. verlängert.

15 QUALITÄT, SICHERHEIT UND UMWELT

Der Kunde hat durch Vorlage von Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen die Arbeitsweise nach einem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, einem Arbeitsmanagementsystem nach ISO 45001 sowie einem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder einem gleichwertigen System nachzuweisen.

16 GEHEIMHALTUNG

- 16.1 Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können die Parteien vertrauliche Informationen austauschen.
- 16.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen alle Dokumente und Dateien, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer der Parteien für Dienstleistungen übermittelt und offengelegt werden. Dies gilt insbesondere für Technologien und Informationen, die in den Daten enthalten sind.
- 16.3 Als vertraulich gelten keine Informationen:
- a) die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein bekannt waren,
 - b) die später allgemein bekannt wurden, jedoch nicht aufgrund eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeit,
 - c) die von einer berechtigten dritten Partei erhalten wurden oder
 - d) bei denen die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie nicht vertraulich sind.
- 16.4 Die Parteien, insbesondere ihre Mitarbeiter, behandeln vertrauliche Informationen streng vertraulich. Vertrauliche Informationen dürfen nur verwendet werden, wenn dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien erforderlich ist.
- 16.5 Jede Partei hat die andere Partei von allen Schäden freizustellen und schadlos zu halten, die durch den Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.
- 16.6 Im Falle eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht wird die betroffene Partei unverzüglich schriftlich informiert.

17 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT & ERFÜLLUNGORT

- 17.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Rechte und Pflichten aus Verträgen zwischen dem Kunde und dem Dienstleister unterliegen ausschließlich den Gesetzen Österreichs und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.
- 17.2 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. 4. 1980, BGBl. 1988/96, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 17.3 Alle Streitigkeiten sollen durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden. Wenn die Parteien nicht innerhalb von drei (drei) Monaten zu einer Einigung kommen, wird die Streitigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts unterworfen, das für den Hauptsitz des Lieferanten zuständig ist. Der Dienstleister kann sich jedoch auch an ein anderes für den Kunde zuständiges Gericht wenden.
- 17.4 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 17.5 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Dienstleisters, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

18 VERTRAULICHE PERSÖNLICHE INFORMATION & DATENSPEICHERUNG

- 18.1 Alle Rechte an den Daten, die eine Partei der anderen für die Erfüllung des Vertrages überlässt, verbleiben bei der übermittelnden Partei. Die erhaltende Partei darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 18.2 Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten (z. B. Pläne, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software), die für die Geschäftsverbindung und Abwicklung der erteilten Aufträge von Bedeutung sind.
- 18.3 Personenbezogene Daten, die übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung auch an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Hierzu erteilt der Kunde seine Zustimmung. Das Überlassen von personenbezogenen Daten ist daher freiwillig. Der Kunde hat das Recht personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen (Recht auf Widerruf).
- 18.4 Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt.
- 18.5 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Datenschutzgesetze.

19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform. Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.
- 19.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich.
- 19.3 Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.

- 19.4 Im Hinblick auf eine für den Kunden günstige Preisgestaltung ist auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben.
- 19.5 Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.

LCS Cable Cranes GmbH & LCS Pipelines GmbH, August 2024